

# **Richtlinien der Kulturkommission der Stadt Kreuzlingen**

21. Januar 2020

**Dokumentinformationen**  
**Richtlinien der Kulturkommission der Stadt Kreuzlingen**  
**vom 21. Januar 2020**

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 21. Januar 2020 und auf den 1. Februar 2020 in Kraft gesetzt

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Aufgaben	1
<b>2</b>	<b>Organisation</b>	<b>1</b>
	Art. 3 Zusammensetzung	1
	Art. 4 Wahl und Amtsdauer	2
	Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder	2
	Art. 6 Zusätzliche Projektgruppen	2
	Art. 7 Sitzungen	2
	Art. 8 Beschlussfassung	2
	Art. 9 Kompetenzen	2
	Art. 10 Entschädigung	3
	Art. 11 Kommissionsgeheimnis	3
<b>3</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>3</b>
	Art. 12 Inkrafttreten	3

Gestützt auf Art. 34 und Art. 46 der Gemeindeordnung der Stadt Kreuzlingen erlässt der Stadtrat die folgende Richtlinie:

## **1 Allgemeines**

---

### **Art. 1 Zweck**

Die Kulturkommission berät den Stadtrat in Sachen Kulturförderung und Kulturpflege mit dem Ziel, die Sensibilität und das Verständnis für kulturelle Prozesse in der Politik und der Bevölkerung zu stärken. Das Kulturprofil der Stadt soll nach innen und aussen sichtbar und spürbar sein.

---

### **Art. 2 Aufgaben**

Die Kulturkommission hat folgende Aufgaben:

- a. Umsetzung der im Kulturkonzept der Stadt Kreuzlingen festgelegten Ziele.
- b. Beratung des Stadtrats und des Departements Gesellschaft bei kulturpolitischen Fragen und Entscheiden.
- c. Erstellung der Richtlinie für die Förderung kultureller Veranstaltungen und Projekte.
- d. Durchführung eines regelmässigen Kulturforums zu aktuellen kulturell relevanten Themen.
- e. Beratung und Beurteilung von Unterstützungsanfragen kultureller Veranstaltungen oder Projekten über CHF 10'000.–.

---

## **2 Organisation**

---

### **Art. 3 Zusammensetzung**

- 1 Die Kommission setzt sich aus höchstens neun Mitgliedern der folgenden Bereiche zusammen:
    - a. Präsidentin oder Präsident ist die Stadträtin oder der Stadtrat des Departements Gesellschaft (Vorsitz und Administration)
    - b. Vertreterinnen und Vertreter aus Politik, Ausländerbeirat, Kulturdachverband, Bildungsinstitutionen, Thurgauer Kunstgesellschaft und von Kulturschaffenden sowie Jugendlichen (unter 20 Jahre)
-

	2	Die Kommission wählt eine Vize-Präsidentin oder einen Vize-Präsidenten.
<b>Art. 4 Wahl und Amtsdauer</b>		Der Stadtrat wählt oder bestätigt die Mitglieder der Kulturkommission zu Beginn der Legislatur auf vier Jahre. Die Amtsdauer der Mitglieder, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden beträgt höchstens acht Jahre. Über Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
<b>Art. 5 Vorschlag neuer Mitglieder</b>		Die Kommission macht dem Stadtrat Vorschläge für neue Mitglieder.
<b>Art. 6 Zusätzliche Projektgruppen</b>		Die Kommission kann für besondere Projekte Arbeitsgruppen befristet einsetzen. Die Finanzierung muss vorgängig geregelt sein.
<b>Art. 7 Sitzungen</b>		Die Kommission trifft sich ca. sechsmal jährlich zu Sitzungen. Alle wichtigen Geschäfte werden in der Regel dabei besprochen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch das Sekretariat Departement Gesellschaft.
<b>Art. 8 Beschlussfassung</b>	1	Die Beschlussfassung erfolgt nach Massgabe des absoluten Mehrs der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme der vorsitzenden Person als Entscheid.
	2	Die Präsidentin oder der Präsident kann in Absprache mit der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsident stellvertretend für die Kommission Entscheide fällen, die aus terminlichen Gründen nicht an den regelmässigen Sitzungen getroffen werden können. Die Kommissionsmitglieder sind umgehend zu informieren.
	3	Ist ein Mitglied der Kommission in einem zu beschliessenden Projekt oder Antrag vorbefasst oder voreingenommen oder ist sie selber Antragstellerin oder Antragsteller, muss es sich der Stimme enthalten.
<b>Art. 9 Kompetenzen</b>	1	Die Kommission beantragt über den Budgetprozess die für Projekte notwendigen finanziellen Mittel.

---

2 Die Kommission hat keine zusätzlichen eigenen finanziellen Mittel zur freien Verfügung.

---

3 Jedes ausserordentliche Projekt muss über das Departement Gesellschaft beantragt und ab CHF 5'000.– zusätzlich vom Stadtrat bewilligt werden.

---

**Art. 10  
Entschädigung**

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt gemäss dem Reglement über die Entschädigung behördlicher Tätigkeiten.

---

**Art. 11  
Kommissions-  
geheimnis**

Alle Mitglieder verpflichten sich, die behandelten Sachverhalte bis zur öffentlichen Bekanntgabe durch die Stadt vertraulich zu behandeln.

---

**3 Schlussbestimmungen**

---

**Art. 12  
Inkrafttreten**

Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und in Kraft gesetzt.

---